

Mitglied werden | Pannenhilfe | Reise-Service

ACV Ortsclub München e.V.Über uns **Aus dem OC** Veranstaltungen Interner BereichAus dem OC - Aktuelles/Service | **Vorschau****ACV AUTOMOBIL-CLUB VERKEHR**Satzung
des
ACV Ortsclubs München**§ 1****Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "ACV Automobil-Club Verkehr Ortsclub (OC) München".
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in München
3. Der OC ist eine rechtlich selbständige Gliederung des ACV Automobilclub-Verkehr e.V. mit Sitz in Köln (ACV). Er gehört der ACV-Landesgruppe Süd e.V. an
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck, Ziel**

1. Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung der Ziele des ACV, die Pflege des Sports und der Clubkameradschaft.
2. Der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm von der ACV-Hauptschäftsstelle und der o.a. Landesgruppe übertragenen Aufgaben.
3. Von der Landesgruppe erhält der Ortsclub einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen, der in seinem Namen erscheinen muss.
4. Der Ortsclub verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3**Mitgliedschaft**

1. Mitglied des OC München ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat. Es ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV-Ortsclub anzuschließen.

§ 4**Organe**

Organe des Ortsclubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der OC-Vorstand

§ 5**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre - spätestens acht Wochen - vor der Landesgruppenversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der ACV-Mitgliederzeitschrift spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.
2. Anträge über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter.

Schaden-Notruf (Inland)

T: 0221.757575

Schaden-Notruf (Ausland)

T: +49.221.757575

Reiseberatung:

T: 0221.912691-33

Mitglieder-Service

Änderungen, Beiträge

T: 0221.912691-44

Fragen rund um Leistungen

Vignetten, Schutzbrief, Clubhilfe

T: 0221.912691-22

ACV Ortsclub München e.V.

Johann Kumeth

Hieronymusstraße 30

81241 München

Telefon 089 / 88 23 17

Telefax 089 / 99 75 11 22

E-Mail: info@acv-muenchen.de

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für eine Änderung des Vereinszwecks und der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Vorstandes,
 - f) die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
 - g) die Wahl der Revisoren,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
8. Über jede Mitgliederversammlung werden eine Niederschrift und ein Kassenbericht gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des OC-Vorstandes einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den OC-Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden. Die außerordentliche OC-Mitgliederversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

OC Vorstand

1. Der ehrenamtliche OC-Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand ist die Volljährigkeit und die Mitgliedschaft im ACV. Endet die Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt gleichzeitig auch die Funktion im Vorstand.
 2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet. Scheidet ein gewähltes Mitglied des OC-Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist ein neues Vorstandmitglied bis zur ausstehenden turnusmäßigen Neuwahl durch die ordentliche OC-Mitgliederversammlung von dem Vorstand kommissarisch zu berufen.
 3. Der engere OC-Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
- Der weitere OC-Vorstand setzt sich zusammen aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV-Club- und Landesgruppensatzung.
 5. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der OC jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von dem eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit dem Vorsitzenden - in dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden - die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
 7. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Dem Vorstand obliegen im Besonderen:

- a) die Aufstellung des Jahresabschlusses, b) die Kassenverwaltung, c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten.

§ 7 Revisoren

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des OC obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Die Revisoren der Landesgruppe und die ACV-Revisionskommission sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel zu überprüfen.

§ 8 Vereintätigkeiten

Der OC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung dem ACV Automobil-Club Verkehr zu.

§ 10 Ermächtigung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

§ 11 Sonstiges

1. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 23. November 1973 beim Amtsgericht München unter der Nr. 8208.
2. Die Satzung wurde am 14. Februar errichtet, am 19. Juli ergänzt und am 16. März 1989 geändert.
3. Neugefaßt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. März 2014.



ACV Ortsclub Straubing e. V.
Johann Kumeth
Hieronymusstraße 30, 81241 München

Telefon 089 / 88 23 17
E-Mail: info@acv-muenchen.de

Impressum
Disclaimer